



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

**Mittwoch, 22. April 2026, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bebra-Iba Blatt 485 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|-------------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 16 | Iba | 6 | 80/6 | Gebäude- und Freifläche, Schieferstraße 39 | 1283 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 140.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zweifamilienhaus mit Keller-, Erd-, Ober- und nicht ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1957, Wohnfläche im Erd- und Obergeschoss ca. 170 qm, Nutzfläche im Keller- und Dachgeschoss ca. 137 qm. Massivbau mit rechts direkt angebauter Scheune mit Stall, Baujahr ebenfalls 1957. Doppelgarage, Baujahr ca. 1988, Scheune hinter dem Haus und hinteres Schuppengebäude, Baujahr jeweils ca. 1900, Werkstatt mit Schmiede, Baujahr ca. 1935.

Wohnhaus, Nebengebäude und Außenanlage sind in sanierungsbedürftigem Allgemeinzustand. Das Gesamtobjekt liegt in einer denkmalgeschützten örtlichen Gesamtanlage.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **028244603053**.

Kautzsch
Rechtspflegerin